VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an

- alle Gemeindepräsidien und Stadtpräsidien der Solothurnischen Einwohnergemeinden

---

Obergerlafingen, 11. Dezember 2019/BLUM

Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen von Pflegedienstleistungen aus den Jahren 2016-2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Amtes für soziale Sicherheit lassen wir Ihnen das entsprechende Empfehlungsschreiben, ein Muster-Rückforderungsgesuch sowie das Merkblatt zur Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen von Pflegedienstleistungen aus den Jahren 2016-2018 zukommen. Diese Unterlagen werden nächste Woche ebenfalls den Spitex-Organisationen zugestellt und auf der ASO-Website aufgeschaltet. Sie als Gemeinde sind neben den Spitex-Organisationen wichtige Partner in der Rückabwicklungsaktion. Mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Restfinanzierung bei der ambulanten Pflege sollten Spitexdienstleistende bei Patientinnen und Patienten einen Beitrag für die Anfahrt verlangen. Nach einem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes ist diese Regelung nach geltendem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der dort geregelten Pflegefinanzierung jedoch nicht zulässig: Die Wegkosten sind danach Teil der Pflege und damit vollumfänglich in die Tarifberechnung miteinzubeziehen.
Die Empfehlungen des Regierungsrates zur Restkostenabgeltung wurden per 2020 an die neue Rechtsprechung angeglichen.

Das Urteil in einem Einzelfall verpflichtet grundsätzlich nicht dazu, alle gleichgelagerten Fälle zu revidieren. Die Behörden sind deshalb auch nicht verpflichtet, alle Fälle aktiv ausfindig zu machen und Betroffenen (einschliesslich deren Erben) von Amteswegen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dennoch hat man sich dafür entschieden, die im 2019 eingezogenen Wegkosten an die betroffenen Patientinnen und Patienten automatisch zurück zu erstatten. Vereinzelt wurden aber bereits in den Jahren 2016 bis 2018 Wegkostenbeiträge eingezogen. Wo und in welchem Umfang dies geschah, ist unbekannt. Falls Patientinnen und Patienten Wegkostenbeteiligungen, die vor 2019 erhoben wurden, zurückfordern, können sie in der Gemeinde, in welcher sie in den Jahren 2016 bis 2018 gelebt haben, ein Gesuch einreichen.

Das Amt für soziale Sicherheit wie auch der VSEG sind überzeugt, dass man mit dem nun vorgeschlagenen Rückabwicklungsverfahren einen pragmatischen und verhältnismässigen Weg gefunden hat. Wir bitten Sie, die beiliegenden Unterlagen auf Ihrer Gemeinde-Website aufzuschalten, damit sich betroffene Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend informieren können. Für weiterführende Fragen stehen Ihnen das Amt für soziale Sicherheit und die VSEG-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident	Der Geschäftsführer
Roger Siegenthaler	Thomas Blum